

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) im Gebiet der Gemeinde Moorgrund vom 01. Dezember 2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund in seiner Sitzung am 12. November 2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) im Gebiet der Gemeinde Moorgrund beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Moorgrund werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Gemeinde Moorgrund.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis der Sondernutzung beträgt 5,00 €.
- (7) Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den ortsansässigen Sondernutzungsnehmer kann die Sondernutzungsgebühr gemindert oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Moorgrund, 01. Dezember 2009

gez. Schilling
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) im Gebiet der Gemeinde Moorgrund

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren:

Nr.	Benutzungsart	Menge, Größe	Gebührenhöhe
1.	Verkaufswagen, Verkaufsstände, privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände	pro Stück	10,00 €/ Tag
2.	Plakattafeln, -stände oder Aufsteller (doppelseitige Nutzung zulässig)	pro Stück (max. drei pro Ortsteil zulässig)	4,00 €/ Woche
3.	Container, Materiallagerungen von mehr als 48 h	bis 30 m ² öffentlicher Verkehrsfläche	10,00 €/ Woche
		über 30 m ² öffentlicher Verkehrsfläche	25,00 €/ Woche
4.	erlaubnispflichtige Werbeschilder, Transparente und andere Werbeanlagen	pro angefangenen m ² Ansichtsfläche und Stück	2,50 €/ Monat
5.	erlaubnispflichtige Automaten und Vitrinen	pro Stück	5,00 €/ Monat
6.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	pro Stück	15,00 €/ Monat

Sondernutzungen, die nicht unter den Nummern 1. bis 6. aufgeführt sind, werden ähnlichen Sondernutzungen zugeordnet und entsprechend diesen berechnet.